

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 26 · **Vetschau/Spreewald, den 15. Juni 2016** · Nummer 5

### **Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 30,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Jahr 2016 Seite 2
- Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters Seite 3
- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) Seite 3
- Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche des Gehweges der Heinrich-Heine-Straße in Vetschau/Spreewald Seite 6
- Die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung des Sommerbades der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.05.2016 Seite 8

#### **Amtliche Bekanntmachung des Wahleiters**

- Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters gemäß § 59 und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) im Ortsteil Stradow Seite 12

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/ Spreewald für das Jahr 2016

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2016

1. im **Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag**

ordentlichen Erträgen auf	12.043.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	15.992.500 EUR
außerordentlichen Erträgen auf	115.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000 EUR
  2. im **Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

Einzahlungen auf	12.507.900 EUR
Auszahlungen auf	17.121.900 EUR
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.429.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.050.900 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.078.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.916.800 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	154.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 0 EUR festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 0 EUR festgesetzt.

### § 4 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind mit der Hebesatzung vom 08.10.2015 festgesetzt worden.

### § 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für das Haushaltsjahr 2016.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € Euro für Aufwendungen (budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2016 auf 100.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 6 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Budgets zu decken. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
2. Die für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

### § 7 Bewirtschaftungsregeln

#### 1. Allgemeiner Grundsatz

Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass der mit der Haushaltssatzung ausgewiesene Haushaltsbedarf nicht überschritten wird. Soweit Haushaltsmittel nicht zwingend benötigt werden, sind sie einzusparen.

#### 2. Budgetbildung / Deckungsfähigkeit

Entsprechend § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche sind mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgets sind jeweils einem definierten Verantwortungsbereich (Budgetverantwortlicher) zugeordnet.

Das Budget ist der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist (§ 2 KomHKV Punkt 12.).

Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§23 Abs. 1 KomHKV).

Ausgenommen von diesen umfassenden Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Budget Nr. 1). Grundsätzlich werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen – unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen – zu einem Budget verbunden.

Nicht deckungsfähig sind:

- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).
- die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget 2 (§ 17 KomHKV)
- Aufwendungen im Rahmen von vorhabengebundenen Zuweisungen (z.B. Fördermittel)
- Straßenbaubeiträge aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der eigentlichen Maßnahme sowie der Anordnung und dem tatsächlichen Zahlungseingängen

Die investiven Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme bilden ein Investitionsbudget. Einzahlungen werden erst mit ihrer Anordnung wirksam. Höhere Einzahlungen als geplant erhöhen nicht automatisch die Budgetmittel.

### 3. Zweckbindung

Erträge und investive Einzahlungen sind für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Im Ergebnishaushalt können damit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

### 4. Übertragbarkeit (§ 24 KomHKV)

Ansätze für ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen der Budgets können auf begründeten Antrag der Budgetverantwortlichen ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert (§ 24 KomHKV).

## § 8

### Stellenplan

Der als Anlage dem Haushaltsplan beigegefügte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den 26.05.2016



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



Vorstehende Haushaltssatzung 2016 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 03.06.2016 angezeigt. In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlosstraße 10, Zimmer 303/304.

## Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters

1. Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.
2. Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von 1.244.561,26 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.055,42 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Vetschau/Spreewald, den 30.05.2016



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



„Der Jahresabschluss 2011 wurde mit seinen Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 03.06.2016 angezeigt. In den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlosstraße 10, Zimmer 303/304.“

## Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Teil I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19.05.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern beschlossen:

## § 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie sonstigen Spieleinrichtungen ähnlicher Art

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen Orten.

(2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer:

- a) wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird,
- b) wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
- c) wenn der Apparat ohne Geldgewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist,
- d) wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
- e) wenn es sich um Musikautomaten handelt.

## § 2 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

## § 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate und Spieleinrichtungen ähnlicher Art (Aufsteller).

(2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.

(3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

## § 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer für das Halten bzw. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art wird nach dem Spieleinsatz pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben.

Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 9 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2006 [BGBl. I S. 280]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2014 [BGBl. I S. 2003]) – in der aktuell gültigen Fassung – mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrollvorrichtung zu dokumentierende Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung, solange diese Apparate nicht mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.

Nach Ausstattung dieser Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk wird ab dem Folgemonat die Steuer nach dem Spieleinsatz analog Abs. 1 erhoben.

(3) Aus Gründen der Suchtprävention wird bei Apparaten mit geringen oder keinen Spieleinsätzen eine monatliche Mindeststeuer, differenziert nach Apparatetyp und Aufstellort, erhoben.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldwürfe – ausgelöst werden können.

## § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a dieser Satzung) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  
3,3 v. H. des Spieleinsatzes,  
jedoch mindestens 50,00 €
  - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  
3,3 v. H. des Spieleinsatzes,  
jedoch mindestens 40,00 €;  
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 40,00 €
2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1 b dieser Satzung) bei
  1. Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  
3,3 v. H. des Spieleinsatzes,  
jedoch mindestens 30,00 €
  2. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  
3,3 v. H. des Spieleinsatzes,  
mindestens 25,00 €;  
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 25,00 €
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden  
7 v. H. des Spieleinsatzes,  
jedoch mindestens 450,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

## § 6 Meldepflichten und Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates innerhalb von sieben Werktagen schriftlich bei der Stadt Vetschau/Spreewald anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf der Grundlage des gesamten Spieleinsatzes beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf der Grundlage des gesamten Spieleinsatzes beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.

(5) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Vetschau/Spreewald vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet Vetschau/Spreewald vollständig eingestellt, ist dies bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats anzuzeigen und eine Vergnügungssteuererklärung einzureichen.

(7) Nach Ende des Kalendermonats hat der Halter (§ 3) bis zum 7. Werktag des laufenden Monats der Stadt Vetschau/Spreewald eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparate“ – über die im Vormonat im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

(8) Der Vergnügungssteuererklärung sind die Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke sind im Original oder als Kopie bzw. per E-Mail zu übergeben. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes sowie den Spieleinsatz gemäß § 4 dieser Satzung.

Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Vetschau/Spreewald hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(9) Die Stadt Vetschau/Spreewald – Fachbereich Finanzen – kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines Monats ist der Stadt Vetschau/Spreewald eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die

errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. Dabei wird die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steueranmeldungen nach Absatz 1 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mit den Angaben gemäß § 6 Absatz 8 dieser Satzung beizufügen.

## § 8

### Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

## § 9

### Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Alle durch den Apparat erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.

(2) Die Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Apparateaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

## § 10

### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten im Rahmen der §§ 12 bis 14 des Bran-

denburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1999 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. S. 298) erhoben.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
2. § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparatezu- und -abgängen
3. § 6 Abs. 5: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
4. § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Spieleinsätze
5. § 6 Abs. 9: vereinbarungsgemäße vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Spieleinsätze
6. § 8: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
7. § 9 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
8. § 9 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssatzung vom 04.07.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 26.05.2016



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Ankündigung zur Teileinziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

**Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche des Gehweges der Heinrich- Heine-Straße Vetschau/Spreewald**

Die Stadt Vetschau/Spreewald beabsichtigt gemäß § 8 (1) i. V. m. § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S.358), zuletzt geändert durch

das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) die Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche des Gehweges in der Heinrich- Heine-Straße Vetschau/Spreewald, vorzunehmen:

### Lage:

**Teilfläche des Gehweges in der Heinrich-Heine-Straße Vetschau/Spreewald**

**(ab Müllstandplatz Heinrich-Heine-Str. 15 bis zum Wasserturm, entlang des ehemaligen Grundschulstandortes)**

### Grundstücke:

1. Gemarkung Vetschau, Flur 6, Flurstück 512 (teilweise)
2. Gemarkung Vetschau, Flur 6, Flurstück 515 (teilweise) mit einer Fläche von ca. 220 m<sup>2</sup> (Siehe Anlage)

Mit der Teileinziehung der o. g. Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

### Begründung:

Für die Erfüllung kommunaler Aufgaben hat der Gehweg entlang des Grundstückes der ehemaligen 1. Grundschule seine Verkehrsbedeutung verloren. Durch den Rückbau(Abriss) der ehemaligen 1. Grundschule im Jahr 2008 hat der in der Anlage gekennzeichnete Gehweg keine Funktion mehr. Aus städteplanerischer Sicht angesichts des demografischen Wandels bestehen dagegen keine Einwände.

Der Plan zur Lage der beabsichtigten einzuziehenden Verkehrsfläche kann bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Zimmer 214, in der Zeit vom

**16. Juni 2016 bis einschließlich 14. Juli 2016**


zu den Sprechzeiten

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr,  
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr  
und nach Vereinbarung (Telefon: 035433 77769) eingesehen werden.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald vorgebracht werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@vetschau.com zu senden.

Vetschau/Spreewald, 31.05.2016



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



**Anlage: Lageplan**



3 – 16 Jahre und Schüler/Studenten mit Schüler-/Studentenausweis	1,00 €
Tageskarte Erwachsene	3,00 €
Zeitkarte Erwachsene (Aufenthalt max. 1,5 Std.)	1,50 €
Dutzender-Tageskarte Kinder/Jugendliche von 3 – 16 Jahre und Schüler/Studenten mit Schüler-/Studentenausweis	10,00 €
Dutzender-Zeitkarte (max. 1,5 Std. Aufenthalt) Erwachsene	15,00 €
Familienkarte (max. 2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder/Jugendliche bis 16 Jahren)	5,00 €
Jedes weitere Kind / jeder weitere Jugendliche bis 16 Jahre	0,50 €
Gruppen der Kitas und Arbeitsgemeinschaften der Schulen der Stadt Vetschau/Spr. zahlen je Kind	0,50 €
alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz nach Vorlage des Mitgliedsausweises der Freiwilligen Feuerwehren: 50 % der Einzelkarte*	
Aufpreis Kurs Aquafitness Erwachsene	1,00 €
Ausleihe von Spiel- und Sportgeräten pro Stück	0,50 €/Tag
Nutzung Schließfächer/verschießbare Garderobe	0,50 €/Stück
Für einen verlorenen Schrank- oder Garderobenschlüssel ist eine Kostenerstattung von 20,00 € zu zahlen.	

**Die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung des Sommerbades der Stadt Vetschau/Spreewald**

Die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung des Sommerbades der Stadt Vetschau/Spreewald wird durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schuldner
- § 3 Entgelte
- § 4 Sonderveranstaltungen
- § 5 Fälligkeiten
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Anlagen des Sommerbades und die Ausleihe von Gegenständen.

**§ 2  
Schuldner**

Schuldner ist der Nutzer des Sommerbades.

**§ 3  
Entgelte**

Tageskarte Kinder/Jugendliche von

**§ 4  
Sonderveranstaltungen**

Die im § 3 genannten Entgelte und Ermäßigungen gelten nicht bei Sonderveranstaltungen innerhalb des Sommerbades.

**§ 5  
Fälligkeiten**

Das Entgelt ist vor Nutzung des Sommerbades und vor Ausleihe der Gegenstände zu entrichten.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 20.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 13.05.2005 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 26.05.2016



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.05.2016

1.

**Antrag der Fraktionen der WGO, der CDU und der B 90/Die Grünen zum Haushaltsplan 2016 Beantragung von Fördermitteln zur Neugestaltung und Erweiterung der Dauerausstellung Slawenburg Raddusch**

**Vorlage: A-StVV-229-16**

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den LEADER-Fördermittelantrag zur Neugestaltung und Erweiterung der Dauerausstellung Slawenburg Raddusch bis zum 10.06.2016 beim LLELF zu stellen. Sich im Antragsverfahren ergebende Änderungen wird zugestimmt, solange die Stadt keine zusätzlichen Verpflichtungen eingehen muss.

Für die Investitionskosten ist eine entsprechende Haushaltsposition zu bilden und in den Haushalt 2016 aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen stellt der Förderverein der Stadtverwaltung kurzfristig zur Verfügung.

Die Gesamtfinanzierung ist vollständig abzusichern mit Eigenmitteln des Fördervereins, Fördermitteln und Drittmitteln (Land, Bund, EU, Stiftungen, ...). Die Stadt übernimmt keinen eigenen finanziellen Anteil.

Die Stadt unterstützt den Verein bei der Einwerbung der Drittmittel.

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist zu klären, dass der Verein auf absehbare Zeit, mit sich reduzierendem finanziellem Aufwand der Stadt, die Betreiberschaft sichern kann. Es ist sicherzustellen, dass zur Verfügung gestellte Drittmittel auch ohne ausdrückliche Zweckbindung ausschließlich für dieses Projekt verwandt werden.

Sämtliche Folgekosten für die Neugestaltung und Erweiterung der Dauerausstellung hat der Förderverein zu tragen – entweder direkt zu übernehmen oder der Stadt verauslagte Kosten zu erstatten. Zwischen Verein und Stadt ist eine Vereinbarung zu schließen, in welcher alle Einzelheiten geregelt werden.

Die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme wird erst dann eingeleitet, wenn der Stadt die Gesamtinvestitionssumme vollständig zur Verfügung steht und sie hierauf vorbehaltlos und uneingeschränkt für dieses Vorhaben zugreifen kann.

Der Investitions- und Finanzierungsvariante 2 wird zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.

**Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2016**

**Vorlage: BV-StVV-146-15/1**

### **Beschluss:**

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2016 die Haushaltssatzung erlassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	8
Ablehnung:	5
Enthaltung:	5

3.

**Maßnahmekatalog zur Verbesserung der Haushaltssituation der Stadt**

**Vorlage: BV-StVV-216-16**

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird verpflichtet, bis 2017 folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltssituation der Stadt zu prüfen und ggf. umzusetzen:

Maßnahmen zur Verbesserung der Erträge

1. Anpassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt an die veränderten Bedingungen und die Rechtsprechung.
2. Überarbeitung der Stellplatzsatzung.
3. Neukalkulierung der Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt unter dem Gesichtspunkt der kostendeckenden Gebührenerhebung.
4. Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes mit der Zielstellung der Darstellung des Friedhofsbedarfes in Anzahl und Ausgestaltung im Jahr 2030.
5. Erarbeitung einer Niederschlagswassergebührensatzung mit der Zielstellung der Heranziehung der Grundstückseigentümer, welche das Regenwasser ihrer Grundstücke in die städtische Kanalisation einleiten zu den Kosten der Regenwasserableitung. Maßnahmen zur Reduzierung der Aufwendungen
6. Durchführung von Preisvergleichen auf dem Strommarkt zur Erzielung günstigerer Energiebezugpreise für den gesamten Bereich der Stadt (Kommune).
7. Reduzierung der Zuschüsse an den Förderverein Slawenburg an den fortgeschrittenen Entwicklungsstand.
8. Reduzierung der Zuschüsse an den ASB e. V. für die Betreibung des Jugend- und Freizeithauses in der Wilhelm-Pieck-Straße an den fortgeschrittenen Entwicklungsstand.
9. Prüfung des zwingenden Bedarfes der Straßenbeleuchtung anhand des vorhandenen Bestandsverzeichnis mit dem Ziel der Reduzierung der vorhandenen Ausleuchtung unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit.
10. Erarbeitung einer Richtlinie zur einheitlichen Vergabe von Nutzungsvereinbarungen an Vereine zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und anderer Gebäude der Stadt.
11. Unter Anbetracht der Personalentwicklung im technischen Pool der Stadt werden die Reinigungsleistungen in den Einrichtungen sukzessiv weiter an Drittanbieter vergeben.
12. Abgabe von Gemeindeflächen an Lübbenau oder Burg.
  - Wege und Brücken in Richtung Leipe
  - Flur 9 und 10, Gemarkung Raddusch
13. Die Grünlandpflege durch den städtischen Bauhof soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.
14. Die Leistungen der Stadt im Winterdienst sollen durch die Übergabe der Räum- und Streupflicht auf die Grundstückseigentümer bei untergeordneten Straßen und Wegen reduziert werden.



- 15. Die städtische Wohnbaugesellschaft (WGV) ist so zu positionieren, dass die Attraktivität verbessert wird und Gewinnsteigerungen generiert werden können.
- 16. Durchführung einer Organisationsuntersuchung im Hinblick auf eine Reduzierung des Personalaufwandes; Prüfung der Beantragung eines Drittunternehmens hierfür.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	13
Ablehnung:	5
Enthaltung:	0

**4.**

**Kommunale Einkaufsgemeinschaft - Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

**Vorlage: BV-StVV-227-16**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss der Vereinbarung auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**5.**

**Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)**

**Vorlage: BV-StVV-226-16**

**Beschluss:**

**Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Teil I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19.05.2016 die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern beschlossen:

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	17
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

**6.**

**Fortschreibung der Sportstättenentwicklungsplanung (Teil Sporthallen) der Stadt Vetschau/Spreewald**

**Vorlage: BV-StVV-223-16**

**Beschluss:**

Die Sportstättenentwicklungsplanung (Teil Sporthallen) der Stadt Vetschau/Spreewald Stand April 2016 wird durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**7.**

**Grundsatzbeschluss zum Erhalt der Turnhalle Missen**

**Vorlage: BV-StVV-228-16**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erhalt der Turnhalle Missen (Sanierung oder Neubau).

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**8.**

**Grundsatzbeschluss zur Entwicklung des Schulzentrums „Dr. Albert Schweitzer“ zu einem Bildungs- und Familienzentrum**

**Vorlage: BV-StVV-232-16**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in Anlehnung an die Schulentwicklungsplanung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Fassung vom Oktober 2015 die Entwicklung des Schulzentrums „Dr. Albert Schweitzer“ zu einem Bildungs- und Familienzentrum.

Für die Entscheidungsfindung zu Größe, Lage, Funktionalität und Kosten für ein zusätzliches Gebäude ist eine Machbarkeitsstudie mit Varianten erstellen zu lassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	15
Ablehnung:	2
Enthaltung:	1

**9.**

**Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung des Sommerbades Vetschau/Spreewald**

**Vorlage: BV-StVV-225-16**

**Beschluss:**

Die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung des Sommerbades der Stadt Vetschau/Spreewald wird durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	16
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

**10.****Aufhebung des Beschlusses A-StVV-556-08 vom 29.05.2008 Aufnahme einer Kostenstelle „Begrüßungsgeld“ in den Haushaltsplan****Vorlage: BV-StVV-208-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses A-StVV-556-08 vom 29.05.2008 mit Wirkung ab 01.07.2016.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	13
Ablehnung:	3
Enthaltung:	2

**11.****Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters****Vorlage: BV-StVV-210-16****Beschluss:**

1. Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.
2. Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von 1.244.561,26 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.055,42 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

**12.****6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für einen Teilbereich in der Gemarkung Ogrosen – im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ Abwägungsbeschluss****Vorlage: BV-StVV-217-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen (Anlage 1) zu den gemäß § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Stellungnahmen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange der Bürger und der Nachbargemeinden im Rahmen der 1. Entwurfsoffenlage zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich in der Gemarkung Ogrosen betreffend, im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“ zu.

Das Planungsbüro wird beauftragt, das Beschlussergebnis den Einsendern schriftlich mitzuteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**13.****6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für einen Teilbereich in der Gemarkung Ogrosen – im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ Feststellungsbeschluss****Vorlage: BV-StVV-218-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 1) mit angepasstem Landschaftsplan (Anlage 2) in der Fassung März 2016 für den Teilbereich „Gewerbefläche Alter Laasower Weg“ in der Gemarkung Ogrosen, im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“ zu.

Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Die Stadt Vetschau/Spreewald wird beauftragt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz als höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**14.****Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ Abwägungsbeschluss****Vorlage: BV-StVV-219-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen (Anlage 1) zu den gemäß § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Stellungnahmen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, der Bürger und der Nachbargemeinden im Rahmen der 1. Entwurfsoffenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ der Stadt Vetschau/Spreewald zu.

Das Planungsbüro wird beauftragt, das Beschlussergebnis den Einsendern schriftlich mitzuteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

15.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ Durchführungsvertrag****Vorlage: BV-StVV-220-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Anlage 1) zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

16.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ Satzungsbeschluss****Vorlage: BV-StVV-221-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt auf der Grundlage des § 10 Abs.1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:2000, in der Fassung März 2016 und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung (Anlage 1).

Die Begründung (Anlage 2) in der Fassung März 2016 wird gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.05.2016

1.

**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald Ortsteil Laasow****Vorlage: BV-StVV-214-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Laasow, Flur 2, Flurstück 40 (teilweise, ca. 1 440 m<sup>2</sup>).

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	14
Ablehnung:	1
Enthaltung:	2

2.

**Vergabebeschluss zum Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Ogrosen Los 1- Abriss****Vorlage: BV-StVV-230-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Zuschlag für das Los 1 – Abriss zum Bauvorhaben Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Ogrosen zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

3.

**Ausübung Vorkaufsrecht Bahnhofstraße 49 (ehemalige Post)****Vorlage: BV-StVV-231-16****Beschluss:**

Die Stadt Vetschau/Spreewald übt gemäß §§ 24 – 28 Baugesetzbuch zum abgeschlossenen Kaufvertrag, Grundstück Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 767, Bahnhofstraße 49 „ehemaliges Postamt“ das Vorkaufsrecht aus.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

4.

**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald OT Suschow****Vorlage: BV-StVV-196-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Suschow, Flur 1, Flurstück 87 (teilweise ca. 2 800 m<sup>2</sup>).

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	13
Ablehnung:	2
Enthaltung:	2

5.

**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald****Vorlage: BV-StVV-212-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 6, Flurstück 46/2 mit einer Gesamtgröße von 493 m<sup>2</sup>.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

**6.  
Höchstgebote bei Grundstücksversteigerung  
Vorlage: BV-StVV-213-16**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung bevollmächtigt den Bürgermeister im Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht Senftenberg Grundstücke bis zu dem im Haushaltsplan 2016 festgesetzten Betrag ersteigern.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Vetschau/Spreewald, 26.05.2016

gez.

*Bengt Kanzler*  
Bürgermeister

**Verlust der Rechtsstellung eines  
Vertreters gemäß § 59 und Berufung  
einer Ersatzperson gemäß § 60 des  
Gesetzes über die Kommunalwahlen  
im Land Brandenburg (BbgKWahlG)**

Gemäß § 59 BbgKWahlG stelle ich fest, dass Herr Martin Mielchen sein Mandat im Ortsbeirat des Ortsteils Stradow verloren hat. Aufgrund des § 60 Absatz 5 BbgKWahlG stelle ich fest, dass der Sitz im Ortsbeirat auf die Ersatzperson Herr Bernd Pumpa, An der Schäferlei 8 wohnhaft in 03226 Vetschau/Spreewald, OT Stradow, am 11.05.2016 übergegangen ist.

Vetschau/Spreewald, 13.05.2016



*Hans-Ulrich Lehmann*  
Wahlleiter